

Es sei uns gestattet, hier zwei Aeußerungen Hirschers anzuführen, die, wenn sie auch streng genommen nicht zu unserem Thema gehören, doch dasselbe berühren und wegen ihrer Vortrefflichkeit aller Beherzigung werth sind.

Hirscher redet davon, daß man die Jugend besonders gegen jene Zweifel und Einreden waffnen solle, „die jedes sinnliche und selbstsüchtige Herz theils aus sich selbst hervorbringt, theils mit Begierde aufsaßt und festhält“, und fährt dann fort: „Hier handelt es sich darum, die Jugend zur Zeit, da sie noch unschuldig und uneingenommen gegen die Wahrheit ist, auf die Leute, welche es nicht mehr sind, aufmerksam zu machen, und ihr zu zeigen, mit welchen Ausflüchten und Einreden diese die Wahrheit untergraben und von sich abhalten; und warum sie das thun; und wie gewandt sie darin seien; und wie unwahr und irrend dennoch; und warum sie's nicht merken, vielmehr sich selbst rechtfertigen. Sofort handelt es sich darum, diese Jugend zu lehren, daß ganz dasselbe, was sie an Anderen wahrnehme, später auch ihr drohe: wie auch sie an der Wahrheit kindlich, rein und vollgläubig zu halten aufhören werde. Der Katechet wird ihr zeigen, wie es damit seinen Anfang nehme und weiter und weiter komme: wie der äußere Versucher und der innere Feind zusammenhelfen; und wie sie klüger geworden zu sein sich überreden werde, da sie doch nur schlechter geworden sei. Er wird ihr sagen, daß er oder ihre Eltern oder wer sonst sie einst an ihre dormalige Ueberzeugung erinnere und von ihrer Verblendung zurückrufen werde“, u. s. w.

Eine andere zutreffende Bemerkung ist folgende: „Die Irrthümer sind sehr oft mit der Wahrheit selbst so eng verwachsen, daß große Vorsicht nothwendig ist, damit nicht etwa mit dem Unkraute der Weizen zugleich ausgerissen werde. Allzugern wirft der Mensch, indem man ihm den gewohnten Irrthum nimmt, auch die Wahrheit weg“. Hirscher zeigt dann am Beispiel von der „Lippenandacht“, wie leicht es sei, durch unvorsichtige Ausdrücke über dieselbe das Gebet überhaupt in Mißachtung und daher außer Uebung zu bringen. — Hiemit sei dieser Punkt abgeschlossen.

## Die Spendung des Viaticum und der letzten Oelung an bewußtlose Sterbende.<sup>1)</sup>

Von Pfarrvicar P. Augustin Rauch, O. S. B., in Rohr.

Unter gewissen Bedingungen können Sterbende, welche des Gebrauches der Sinne beraubt sind, auch das hl. Viaticum em-

<sup>1)</sup> Vergl. Quartalschrift, Jahrgang 1879, S. 66. „Die Spendung der sacramentalen Absolution an bewußtlose Sterbende.“



pfangen, und kann es ihnen gespendet werden, so soll es auch geschehen. Es wäre daher ein arger Fehler, wenn allen Bewußtlosen ohne Unterschied die hl. Wegzehrung verweigert würde. Der Sterbende selbst ist allerdings von der Pflicht, das Viaticum zu empfangen, entschuldigt, weil er nicht im Stande ist, den zur Erfüllung des Gebotes nothwendigen menschlichen Akt zu setzen; aber deswegen ist der Seelsorger noch lange nicht dispensirt von der Pflicht, ihm dasselbe zu spenden. Wie Gury sagt, „operantur sacramenta ex opere operato in iis, qui cupierunt ea recipere, antequam usum rationis amiserunt.“<sup>1)</sup> Hat unser bewußtlos daliegender Sterbende vorher die nothwendige Kenntniß dieses hl. Sacramentes und auch Ehrfurcht vor demselben besessen, so ist durch den Eintritt der Bewußtlosigkeit diese Kenntniß und Ehrfurcht nicht verloren gegangen, es hindern ihn nur die Umstände, das accidens, selbe zu äußern, was der Wirkung des hl. Sacramentes kein Hinderniß in den Weg legt. Auch wird ihm das Sakrament nicht aufgedrängt, weil vorausgesetzt wird, daß er darnach verlangt hätte, wenn es in seiner Macht gelegen wäre, und in etwaigen lichten Augenblicken wirklich darnach verlange. Diese intentio interpretativa genügt aber im äußersten Nothfalle.

So wie aber das Viaticum nicht allen bewußtlosen Sterbenden ohne Ausnahme verweigert werden kann, so darf es auch nicht allen ohne Unterschied gereicht werden, die Grundsätze, nach welchen hier vorzugehen ist, müssen strenger sein als die für die sacramentale Absolution aufgestellten. Denn 1. ist dieses Sacrament nicht so nothwendig als die Absolution; 2. wird hiefür schon eine vollkommene Disposition erfordert als für das Sacrament der Buße; 3. kann der Gefahr einer Entehrung dieses heiligsten Sacramentes nicht durch eine conditio apposita vorgebaut werden, da die hl. Communion nur unbedingt gespendet werden kann. Nach der gemeinsamen Lehre der Theologen, welcher der hl. Alphons (Lib. VI. de Euch. n. 302) Ausdruck gibt, läßt sich der allgemeine Grundsatz für die Spendung des Viaticum an Sterbende, die des Gebrauches der Sinne beraubt sind, also angeben: Bewußtlos daliegenden Sterbenden wird das Viaticum gereicht, außer der Zustand der Bewußtlosigkeit wäre in Folge einer Todssünde oder im Zustande der offenbar schweren Sünde eingetreten und kein positiver Beweis, kein Zeichen der Buße vorhanden — und wenn es ohne Gefahr einer Verunehrung des allerheiligsten Sacramentes geschehen kann.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Gury comp. th. mor. II. n. 321. — <sup>2)</sup> cf. Schüch Pastoral, 3. Aufl. S. 609.



Aus diesem obersten Grundsatz folgt :

I. Daß das Viaticum Sterbenden, welche des Gebrauches der Sinne beraubt sind, nicht zu geben ist, so oft eine Verunehrung des allerh. Sacramentes mit Grund zu befürchten ist.

1. Leidet der Sterbende an heftigem Erbrechen, welches auch nicht die eine oder andere Stunde unterbleibt, so ist selbstverständlich das Viaticum nicht zu geben; anders aber ist es, wenn er nur genossene Speisen in etwas größerer Quantität erbricht und eine ganz kleine Partikel der hl. Hostie behalten würde. Es wäre somit ein Versuch zu machen; ist aber dies nicht möglich oder der Erfolg ein zweifelhafter, so müßte die hl. Bezehrung verweigert werden.
2. Beständiger Husten, auch mit häufiger Expectoration verbunden, ist an sich kein Hinderniß, da das sputum in der Regel von den Respirationorganen herrührt; sollte es aber doch vom Magen kommen oder der Husten so heftig sein, daß er das Verschlucken unmöglich macht oder Erbrechen verursacht, so ist das Viaticum zu verweigern.
3. Kann der Sterbende überhaupt nicht schlucken, oder schließt er im Delirium jedesmal krampfhaft den Mund, so oft ihm etwas gereicht wird, so daß zu befürchten ist, er möchte das Gereichte wieder ausspeien, so ist ebenfalls das Viaticum nicht zu geben; ist er aber nur unfähig, Trockenes zu schlucken, so kann man ihm die hl. Hostie oder auch nur ein Fragment in Wein oder Wasser auf einem Löffel reichen, welcher Löffel hernach zu purificiren ist.
4. Sterbenden, welche an epileptischen oder ähnlichen Krämpfen leiden, ist zur Zeit des Anfalles das Viaticum nicht zu geben, wohl aber außer demselben, wenn sonst keine Gefahr der Verunehrung und kein anderes Hinderniß vorhanden ist.
5. Sterbenden, welche den Mund fest geschlossen halten, wie es bei Starrkrampf u. dgl. der Fall ist, kann der Mund, wenn es möglich ist, geöffnet und ein kleines Partikelfchen durch die Zähne geschoben werden<sup>1)</sup>, vorausgesetzt, daß die Möglichkeit, wenigstens es allmählig zu verschlucken und kein periculum irreverentiae vorhanden ist.

Im gegründeten Zweifel, welcher nicht gehoben werden kann, ob diese oder jene Gefahr der Verunehrung vorhanden sei, ist es nicht erlaubt, das Viaticum zu spenden, weil die Ehrfurcht vor dem allerheiligsten Sacramente dem Nutzen des Kranken vorzuziehen ist.<sup>2)</sup> Um sich, soweit es überhaupt möglich ist, sicher zu stellen, möge der Seelsorger dem Sterbenden vorher eine andere Speise, etwa einen kleinen Bissen Brod, am besten eine nicht consecrirte Hostie versuchsweise reichen; nimmt er diese an und behält er sie, so daß man vernünftigerweise keine Verunehrung befürchten zu dürfen glaubt,

<sup>1)</sup> cf. Schütz Pastoral, 3. Aufl., S. 611.

<sup>2)</sup> Lig. theol. mor. VI. de

Euch. n. 292.



so ist das Viaticum zu reichen, wofern kein anderes Hinderniß im Wege steht. Aber niemals ist es gestattet, einem Kranken, welcher aus was immer für einem Grunde die Wegzehrung nicht empfangen kann, das allerheiligste Sacrament zur Anbetung zu zeigen oder gar zum Ruße darzureichen.

II. Es ist das Viaticum nicht zu geben allen Jenen, bei welchen die Bewußtlosigkeit in Folge einer Todsünde oder im Stande der offenbar schweren Sünde eingetreten und kein positiver Beweis, kein Zeichen der Buße vorhanden ist. Es ist also zu verweigern: 1. Allen, welche unbußfertig sterben, indem sie unmittelbar vor Verlust des Sinnengebrauches jede geistliche Hilfe verstoßt zurückwiesen. Solche Unglückliche können auch nicht bedingungsweise losgesprochen werden, noch viel weniger die Wegzehrung erhalten. 2. Jenen, welche als schlechte Christen gelebt und bis zur Stunde sich nicht gebessert haben, wie: bekannte Glaubens- und Kirchenfeinde, Beichtrenitenten, Trunkenbolde, Wucherer, Concubinari u. s. w. — und die weder vor den Angehörigen, noch vor dem Priester Zeichen der Bußfertigkeit gegeben haben, selbst dann, wenn der Grund des Unterbleibens kein anderer wäre als die Unmöglichkeit. Wenn auch solche bedingungsweise losgesprochen werden können, so dürfen sie die hl. Wegzehrung doch nicht empfangen; denn für's Erste ist dieses Sacrament nicht so nothwendig wie die Buße, dann wäre auch ein großes Aergerniß bei den Umstehenden zu befürchten, und endlich scheint es die Ehrfurcht vor dem allerheiligsten Sacramente zu fordern, daß es nicht an einen Sterbenden gespendet werde, der es in seinem Leben so sehr vernachlässigt, ja verachtet und niemals ein Zeichen von Sinnesänderung gegeben hat. 3. Jenen, von welchen es moralisch gewiß ist, daß sie im Stande der schweren Sünde oder in Folge eines schwer sündhaften Actes in die Bewußtlosigkeit gefallen sind und daß sie gar kein Zeichen der Buße gegeben haben, z. B. Jene, welche in Folge schwerer Verwundung bei activem Raubansalle, schwer sündhaftem Rauffhandel, Duell, oder in schwer sündhafter Unmäßigkeit, in actu adulterii, fornicationis etc, des Gebrauches der Sinne beraubt und dem Tode nahe gebracht wurden. Solchen kann wohl ebenfalls die Absolution bedingungsweise, nicht aber das Viaticum gereicht werden, weil, wie Reuter sagt: „semel malus praesumitur semper malus, nisi sit fundamentum praesumptionis oppositae.“<sup>1)</sup> Zudem wäre ein Aergerniß fast nicht zu vermeiden.

Es dürfte nicht ganz überflüssig sein, hier einige Bemerkungen beizufügen in Betreff derjenigen, welche im Rauffhandel oder im Zustande der Trunkenheit den Gebrauch der Sinne verloren haben.

<sup>1)</sup> Reuter neoconfess. n. 221.



Wird der Seelsorger zu einem solchen Sterbenden gerufen, so soll er unterscheiden: a) ob die Berauschung schwer sündhaft, d. i. vollständig und ganz freiwillig ist oder doch auf die Freiwilligkeit aus der Gewohnheit sich zu betrinken, geschlossen werden muß, ob der Bewußtlose Urheber des schwer sündhaften Rauschexcesses war oder doch in demselben notorisch aggressiv vorgegangen ist. In beiden Fällen darf die heil. Wegzehrung nicht gereicht werden, da der Herr spricht: „Nolite sanctum dare canibus, nec mittatis margaritas vestras ante porcos.“<sup>1)</sup> Oder b) ob der im Rauschexcesse Verwundete gegen seinen Willen hineingezogen wurde, sich nur passiv oder wenigstens defensiv verhalten hat; ob die Berauschung wohl vollkommen aber unfreiwillig ist. Auf die Unfreiwilligkeit läßt sich schließen, wenn der Sterbende, sonst als nüchterner Mann bekannt, rasch in der Hitze des Durstes trank ohne die Stärke des Getränkes zu kennen oder auf die Gefahr zu merken, wenn er gegen sein Wissen und Wollen durch die Bosheit anderer berauscht wurde. Beiden kann das Viaticum gereicht werden, vorausgesetzt, daß keine Gefahr der Verunehrung des Sacramentes etwa durch Erbrechen, Tobsucht u. s. w. vorhanden ist. Oder c) ob des Sterbenden Betheiligung am Rauschexcesse nur lässlich sündhaft war oder doch so angenommen werden kann; ob die Trunkenheit unvollständig oder aus einem anderen Grunde nur venialiter mala ist. In diesen Fällen kann (muß aber nicht) das Viaticum gespendet werden. Im gegründeten Zweifel, ob die Berauschung vollständig und freiwillig war oder nicht, ist der strengerer Ansicht zu folgen wegen des Aergernisses, das in solchen Fällen selten wegleibt, und wegen der dem Allerheiligsten gebührenden Ehrfurcht, also die Wegzehrung nicht zu geben.<sup>2)</sup> In der Praxis ist es aber schwierig zu wissen, ob die Trunkenheit eine freiwillige oder unfreiwillige, vollständig oder unvollständig sei; überdies wird die Gefahr des Erbrechens oder Ausspuckens der heil. Hostie in einem solchen Falle sehr selten **nicht** vorhanden sein. Demgemäß wird wohl, um ganz praktisch zu sprechen, das Viaticum den Berauschten im Allgemeinen nicht zu reichen und eine Ausnahme nur dann zu machen sein, wenn der in einem solchen Zustande Befindliche Zeichen des Bewußtseins und der Reue geben würde (*saepe enim plene antea poti in ejusmodi periculo ad aliquod rationis diluculum solent redire*, sagt Voit), und wenn ferner durch einen Versuch mit einer nicht consecrirten Hostie und dergleichen sichergestellt wäre, daß eine Erbrechen nicht eintreten werde.

III. Die heil. Wegzehrung kann und soll allen Jenen gespendet werden, bei welchen keines der angeführten physischen oder

<sup>1)</sup> Matth. VII., 6. — <sup>2)</sup> Cf. Schüch Pastoral a. a. O.; Reuter l. c.; Gury cas. consc. II. n. 308.



moralischen Hindernisse vorliegt und welche saltem interpretative darnach verlangen; somit 1. selbstverständlich denjenigen, welche etwa am Vortage gebeichtet haben in der Absicht, des nächsten Tages das Viaticum zu empfangen, aber das Bewußtsein verloren, ehe es ihnen gebracht werden konnte; 2. allen jenen Sterbenden, welchen die sacramentale Losprechung absolut gegeben werden kann, welche nämlich entweder noch vor dem Priester selbst oder doch vor den Umstehenden unzweideutige Zeichen der Bußfertigkeit gegeben haben, wenn sie auch vorher sehr große Sünder gewesen wären. Denn es ist hier weder über das (wenigstens virtuelle) Verlangen nach dem Sacramente ein Zweifel noch über die Disposition, die contritio oder wenigstens attritio, da überdies die Disposition noch verbessert wurde durch die Ertheilung der sacramentalen Absolution. Ein Aergerniß der Umstehenden ist nicht zu befürchten, denn die signa poenitentiae sind einer wirklichen Lebensbesserung, einem Widerrufe des etwa gegebenen Aergernisses in unserem äußersten Nothfalle gleichzuachten. Das Concilium Carthag. IV. can. 76<sup>1)</sup> bestimmt: „Is, qui poenitentiam in infirmitate petiit, si casu, cum ad eum sacerdos invitatus venit, oppressus infirmitate obmutuerit vel in phrenesim versus fuerit, dent testimonium qui eum audierunt et accipiat poenitentiam. Et si continuo creditur moriturus, reconcilietur per manus impositionem et infundatur ori ejus Eucharistia.“ 3. Allen jenen bewußtlos daliegenden Sterbenden, welche wohl keine Zeichen der Bußfertigkeit geben konnten, aber sonst christlich lebten, Ehrfurcht gegen das allerheiligste Sacrament zeigten, es wenigstens hin und wieder (mindestens zur österlichen Zeit) andächtig empfiengen, von denen nicht moralisch gewiß ist, daß sie im Stande der Todssünde in die Bewußtlosigkeit gefallen seien. Der heil. Thomas<sup>2)</sup> lehrt: „Si prius quando erant compotes suae mentis, apparuit devotio hujus sacramenti, debet eis in articulo mortis hoc sacramentum conferri, nisi forte timeatur periculum vomitus seu expuitionis.“ Und Reuter:<sup>3)</sup> „Dandum est viaticum adulto . . . qui usum rationis habuit nec scitur eam amisisse in mortali, saltem si prius ostenderit devotionem ad illud vel bene vixerit et habitus est vir bonus.“ Es kann demnach mit gutem Gewissen auch jenen bewußtlos daliegenden Sterbenden die Wegzehrung gereicht werden, deren Vorleben dem Priester wohl nicht genauer bekannt ist, die aber doch in keinem üblen Rufe standen, von denen nicht gewiß ist, daß sie im Stande der Todssünde in die Bewußtlosigkeit gefallen seien. Die Gründe sind: 1. muß angenommen werden, daß ein solcher Sterbender virtualiter oder doch interpre-

<sup>1)</sup> Lig. th. mor. VI. de Poen. n. 481. — <sup>2)</sup> Lig. VI. de Euch. n. 302. —

<sup>3)</sup> Reuter neoconf. n. 221. Lig. th. mor. VI. de Euch. n. 302.



tative nach dem heil. Sacramente verlange; 2. wird vorausgesetzt, daß er sich im Stande der heiligmachenden Gnade befinde, da das Gegentheil nicht gewiß ist, also die christliche Liebe eine solche Annahme fordert; 3. kann ihm die Eucharistie wirklich nothwendig sein, wenn er vielleicht doch in statu peccati in die Bewußtlosigkeit fiel und nur eine unvollkommene Reue zu erwecken vermochte, indem ihn dann der Empfang dieses allerheiligsten Sacramentes zu rechtfertigen vermag. Das Sacrament ist für die Menschen eingesetzt und nützt demjenigen, welcher im Stande der Gnade ist oder doch die contritio oder zum wenigsten die attritio besitzt, gewiß, während die Gefahr der Verunehrung des heiligsten Sacramentes durch den Empfang von Seite eines Unwürdigen nur eine entfernte und selbst im wirklichen Falle rein materiell ist.

Es ist selbstverständlich, daß bei Spendung des Viaticum der Ritus abzukürzen ist, wenn Gefahr auf dem Verzuge ist. Es können alle Gebete u. s. w. vor der Darreichung desselben weggelassen werden, so daß sogleich mit „Misereatur etc.“ und „Indulgentiam“ begonnen wird, ja in sehr großer Gefahr können auch diese wegbleiben. Die vor der Ertheilung der Wegzehrung unterbliebenen Gebete sind nicht mehr nachzuholen, weil sie Vorbereitung auf die heil. Communion sind. Auch die der Spendung des Sacramentes nachfolgenden Gebete können indeß wegbleiben, wenn noch die letzte Delung und der päpstliche Segen zu geben ist, müssen aber hernach, wenn der Sterbende überlebt, als Dankagung für die heil. Communion und Fürbitten für den Kranken nachgeholt werden.

Ueber die Ertheilung **der letzten Delung an Sterbende**, welche des Gebrauches der Sinne beraubt sind, haben wir nicht mehr viel zu bemerken. Für dieselbe ist der Grundsatz maßgebend: wer die sacramentale Absolution, absolut oder bedingungsweise, erhalten kann, dem ist auch die heil. Delung, ebenfalls absolut oder bedingungsweise, zu ertheilen. Die heil. letzte Delung ist das complementum poenitentiae. Die für Ertheilung der Losprechung geltenden Regeln haben auch hier Giltigkeit. Es ist somit:

1. Allen, welche vor Eintritt der Bewußtlosigkeit Zeichen eines bußfertigen Sinnes entweder noch vor dem Priester selbst oder
2. vor den Umstehenden gegeben haben, die hl. Delung unbedingt zu spenden.
3. Jenen Sterbenden, welche kein Zeichen der Bußfertigkeit geben konnten aber auch keines der Unbußfertigkeit geben, ist die letzte Delung bedingungsweise zu ertheilen, also: a) denen, welche sich eines christlichen Lebenswandels beflissen haben; b) auch solchen, welche wohl wenig christlich lebten oder dem Seelsorger unbekannt sind, wenn sie nur Katholiken sind; c) denjenigen, welche in actu peccati mortalis oder in Folge einer schwer sündhaften



Handlung oder zweifellos im Stande der Todssünde des Gebrauches der Sinne beraubt wurden; d) selbst jenen, welche öffentliche Sünder, Verächter der Sakramente, offene Feinde der Kirche u. s. w. waren und, als sie in die Bewußtlosigkeit fielen, kein Zeichen der Reue, aber auch keines der Unbußfertigkeit gaben. Die Gründe dafür sind schon in unserem ersten Artikel über die sakramentale Absolution angegeben worden. Es ist noch beizufügen, daß für den Empfang der letzten Delung in solchem Nothfalle die *intentio interpretativa* genügt. Es muß aber vorausgesetzt werden, daß ein jeder Christ, welcher nicht den letzten Funken von Glauben verloren hat (was selbst bei ausgesprochenen Feinden der Kirche beizurechnen nicht immer der Fall ist), in solch' äußerster Gefahr nach den Sakramenten der Kirche verlange oder verlangt haben würde. Und soll auch (ordinarie) dem Empfange dieses hl. Sakramentes der Gnadenstand vorausgehen, so vermag es doch auch die Gnade der Rechtfertigung Jenen zuzuwenden, welche nicht mehr beichten können, aber doch zum mindesten die unvollkommene Reue haben. Diese *attritio* ist (in möglichen lichten Augenblicken) immer vorzusetzen, wenn das Gegentheil nicht evident bewiesen ist. Die Gefahr des Mißbrauches dieses hl. Sakramentes ist also eine sehr entfernte, schon durch die beigefügte Bedingung, und wäre in jedem Falle rein *materialis*. Die Eichstätter Pastoralinstructio hat Folgendes: „*Non improbabile censetur, idem a parochia faciendum esse (sc. dandam esse extremam unctionem sub conditione), licet peccator notorius et catholicus nulla poenitentiae signa ostenderit, neque pro illo militet vita christiane acta; cum homines etiam pessimi et perditissimi in mortis confinia deducti, serio salvari cupiant nec raro etiam assistente divina gratia elicitis subito internae contritionis actibus salventur.*“<sup>1)</sup>

4. Aber nie und niemals kann die letzte Delung, weder bedingungsweise, noch unbedingt jenen bewußtlosen Sterbenden gespendet werden, welche gewiß unbußfertig sind und als solche nothwendig angenommen werden müssen, da solche auch nicht absolvirt werden können, auch nicht bedingungsweise. Die der Form dieses Sakramentes erforderlichen Falles beizufügende Bedingung ist jener bei der Absolutionsformel ähnlich.

Auch bei Ertheilung der letzten Delung ist vorzusehen, daß sie nicht gespendet werde, wenn eine Gefahr der Verunehrung nicht zu vermeiden wäre. Uebrigens wird diese Gefahr nicht leicht vorhanden sein, da Tobsüchtige festgehalten, ja auch festgebunden werden können.

Ist unser Sterbender dem Tode so nahe, daß befürchtet werden kann, er möchte während der Spendung des Sakramentes oder gar

<sup>1)</sup> Instructio pastoralis. Eystadii 1854. pag. 78.



vor der Salbung noch verschneiden, so muß der Ritus abgekürzt werden. Es können alle Gebete vor der Salbung weggelassen und der Anfang mit dem „Confiteor etc.“ ja auch mit der Handauflegung und der Oration „In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti extingatur etc.“, in äußerster Gefahr mit der essentiellen Form selbst gemacht werden. Ist auch da noch zu befürchten, daß das Leben schwinde, bevor die Salbung der einzelnen Sinnesorgane vollendet werden kann, so soll das Sacrament mit einer einzigen Salbung auf der Stirne unter einer einzigen Formel (*per istam s. unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus, quidquid per omnes sensus deliquisti*) gespendet werden; bleibt noch Zeit übrig, so ist unter Salbung der einzelnen Sinne beizufügen: *id est per visum, per auditum etc. etc.* Diese Art der Spendung, *unctio unica et formula unica* kann aber nur bedingungsweise (*si valet haec unctio*) geschehen, weil es nicht gewiß ist, ob diese Form zur Giltigkeit des Sacramentes genügt. Es muß aber auch, wenn der Sterbende noch überlebt, die Salbung genau nach der Vorschrift des Ritual's wiederholt werden, aber wiederum bedingungsweise (*si nondum valide unctus es.*) In der Bedrängniß kann unmittelbar nach dem „*virtutum coelestium Deus etc.*“ die *Benedictio apostolica in articulo mortis* gegeben werden, indeß die übrigen Orationen vor der Hand unterbleiben. Hernach müssen aber sowohl diese als auch jene vor der Salbung unterbliebenen nachgeholt werden, zuerst die vorhergehenden, dann die nachfolgenden — so lange der Sterbende noch nicht ausgerungen hat. Ist er bereits verschieden, so ist nichts mehr nachzuholen, weil diese Gebete auf Verstorbene keine Beziehung mehr haben; der Verstorbene ist vielmehr der Barmherzigkeit des Allerhöchsten anzuempfehlen.

Die **Benedictio apostolica in articulo mortis** oder Generalabsolution, wie sie gewöhnlich genannt wird, folgt genau den Regeln für Ertheilung der sacramentalen Absolution, wird also gegeben, wo und wie diese ertheilt wird, unbedingt oder bedingungsweise, und muß auch verweigert werden, wo die Lossprechung verweigert wird. Ein Unbußfertiger kann ja keinen Ablass gewinnen.

## Zur Geschichte der Glockenspiele.

Von Vicar Dr. Samson in Darsfeld (Westphalen).

Das Glockenspiel wird hergestellt durch eine Gruppe von abgestimmten, d. h. nach dem Tone und damit zugleich nach Form und Größe verschiedenen Glocken. Schon der heil. Hieronymus (400) erwähnt ein solches, *Bombalum* genannt; es bestand aus einem metallenen Schafte mit wagerechtem Kreuzbalken, an welchem